Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 17 (1942)

Heft: 8

Artikel: Bericht über das basellandschaftliche Baugesetz

Autor: A.C.V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über das basellandschaftliche Baugesetz

Am 8. März 1942 wurde mit 8069 Ja gegenüber 1822 Nein die Vorlage über das Gesetz betreffend das Bauwesen des Kantons Baselland angenommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauwesen finden sich im Baugesetz vom 17. März 1902 und sind vierzig Jahre alt. Daß sich im Zeitraume von vier Jahrzehnten die Verhältnisse im Bauwesen erheblich verändern, läßt sich leicht vorstellen. Das Baugewerbe ist stark entwickelt worden und hat besonders in den Vorortsgemeinden mit neuen industriellen und gewerblichen Niederlassungen eine neuzeitlich-rationelle Prägung angenommen. Die Bautechnik ist vielseitig geworden. In früheren Zeiten, da der Bauherr in der Regel für seinen eigenen Bedarf baute, war die Bautätigkeit rein privater Natur. Der Landwirt ließ eine Scheune erstellen, der Handwerker sein Wohnhaus, eine Werkstatt usw. Diesen Verhältnissen vermochte das Baugesetz vom Jahre 1902 zu genügen. Durch den Aufschwung der gewerbsmäßigen Bautätigkeit ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Die Errichtung von Wohnbauten auf Bestellung und zum Verkauf, das sogenannte spekulative Bauen kam auf und nahm einen sehr bedeutenden Umfang an.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes sind durch die Bauentwicklung weit überholt worden. Des öftern wurde — speziell aus Vorortsgemeinden — der Ruf nach einem neuen Baugesetz laut. Der erste Entwurf für das vorliegende Baugesetz, das in seiner Fassung stark an das Baugesetz von Basel-Stadt anlehnt, wurde vom Regierungsrat im Jahre 1933 ausgearbeitet und einer Expertenkommission unterbreitet, die aus Vertretern aller Berufskreise bestand. Die Kommission behandelte den Entwurf in zehn Sitzungen und stellte denselben den Gemeinderäten und interessierten Berufskreisen zur Vernehmlassung zu. Den eingegangenen Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung der Vorlage konnte größtenteils entsprochen werden.

Am 28. Februar 1938 hat der Landrat den bereinigten Entwurf an eine 13gliedrige Kommission zur Vorberatung überwiesen, welche die Vorlage in zwei Lesungen durchberaten und dieselbe wiederum an den Landrat weiterleitete. Nach zweimaliger Lesung wurde am 15. Mai 1941 das Gesetz vom Landrat angenommen.

Das neue Gesetz enthält folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Beziehungen der Baugrundstücke zu Straßen und öffentlichen Wegen.
- III. Beziehungen der Baugrundstücke zu den Nachbargrundstücken.
- IV. Hochbauvorschriften.
- V. Baupolizeivorschriften.
- VI. Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen-, Baulinienplänen und Baureglementen.
- VII. Umlegung von Baugebieten.
- VIII. Baugesuche und Einspracheverfahren.
 - IX. Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung.
 - X. Kanalisationen, Abwasserleitungen.

Vergleichen wir das neue Baugesetz mit den Vorschriften vom Jahre 1902, so können wir feststellen, daß die Abschnitte IV und V wesentliche Erweiterungen durch die Aufnahmen von Hochbau- und Baupolizeivorschriften aufweisen. Die Regelung dieser Materie in baulicher und sanitarischer Hinsicht ist so eingehend, daß viele Gemeinden auf den Erlaß besonderer Baureglemente verzichten können. Das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen- und Baulinienplänen sowie der Baureglemente ist ebenfalls in Abschnitt VI einläßlich behandelt. Neu sind die in Abschnitt VII enthaltenen Bestimmungen über die Umlegung von Baugebieten. Daß diese Lücke der Gesetzgebung nun ausgefüllt wird, wurde allgemein begrüßt.

Außer diesem Gesetz, das Allgemeingültigkeit für den ganzen Kanton hat, können die Gemeinden nach Abschnitt VI Baureglemente ausarbeiten. Dieselben sollen aber, speziell in bezug auf die Bautechnik, dem kantonalen Gesetz entsprechen. Ergänzende Erweiterungen der Baureglemente dürfen sich nur auf die durch rein örtliche Verhältnisse hervorgerufene besonderen Bedingungen beziehen. Ferner besitzen einzelne Gemeinden — es sind dies speziell die Vororte von Basel — Zonenpläne, in welchen die Baumöglichkeiten in den Wohn-, Geschäfts- und Industrievierteln genau festgelegt sind, unter Berücksichtigung eines organischen Anschlusses an die Stadt — Basel.

A. C. V.

GENOSSENSCHAFTLICHE HILFE

Ein Vademekum für das Mehranbauwerk

Im Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine ist soeben ein über 120 Seiten umfassendes, reich illustriertes Werk über das Anbauwerk erschienen. Dr. Wahlen, Beauftragter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für das Anbauwerk, behandelt den «Anbau- und Ernährungs-

plan», während Ing. agr. F. Bruderer über «die Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln vor dem Kriege» orientiert und — im Hauptteil — E. Ensner, der Leiter der genossenschaftlichen Mehranbau-Aktion, Werden, Wirken und Ziel der Aktion «Mehr anbauen oder hungern?»